



---

# Schul- und Kindergartengesetz

der Stadt Ilanz

---

# Inhaltsverzeichnis

## I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1		
Art. 2	Schultypen	2.1.1
Art. 3	Schulpflicht, Schulzeit	2.1.1
Art. 4	Beginn des Schuljahres	2.1.1

## II. Primarschule

Art. 5	Unterrichtszeit	2.1.1
Art. 6	Absenzen, Urlaub	2.1.2

## III. Kindergarten

Art. 7	Kindergartenabteilungen	2.1.2
Art. 8	Kindergartenbesuch	2.1.2
Art. 9	Urlaub	2.1.2

## IV. Schulleitung

Art. 10	Schulrat	2.1.2
Art. 11	Pflichten und Kompetenzen	2.1.3
Art. 12	Beschlussfähigkeit	2.1.4
Art. 13	Beschwerderecht	2.1.4
Art. 14	Schulratspräsident	2.1.4
Art. 15	Zeichnungsberechtigung	2.1.4
Art. 16	Schulvorsteher	2.1.5

## V. Lehrkräfte

Art. 17	Anstellung	2.1.5
Art. 18	Nebenbeschäftigung	2.1.5
Art. 19	Pflichten und Kompetenzen	2.1.5

## VI. Schlussbestimmungen

Art. 20	Allgemeines	2.1.5
Art. 21	Inkrafttreten	2.1.6

## Schul- und Kindergartengesetz der Stadt Ilanz

Gestützt auf Art. 50 des Gesetzes über die Volksschulen des Kantons Graubünden vom 26. November 2000 und Art. 2 des Gesetzes über die Kindergärten im Kanton Graubünden vom 17. Mai 1992

von der Stadtgemeinde Ilanz erlassen am 7. Dezember 2001

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nicht etwas anderes ergibt.

#### Art. 2

1. Die Stadt führt einen Kindergarten. Schultypen
2. Die Stadt Ilanz führt eine Primarschule von der ersten bis und mit der sechsten Klasse. Dabei wird mindestens eine Klasse (ganz oder teilweise parallel oder kombi) zweisprachig Deutsch und Romanisch (gemäss Beschluss der Einwohnerversammlung vom 18. Mai 2007 in rumantsch grischun) im Sinne einer partiellen Immersion geführt. Liegen in allen Klassen nicht insgesamt mindestens zehn Anmeldungen für die zweisprachige Klasse vor, trifft der Schulrat im Sinne von Art. 11 die erforderlichen Massnahmen und bestimmt das weitere Vorgehen.
3. Der Schulgemeindeverband Ilanz und Umgebung führt folgende Schultypen:
  - a) Realschule
  - b) Sekundarschule

Ihm gehört auch die Stadtgemeinde Ilanz an.

#### Art. 3

Die Schulpflicht in der Volksschule dauert neun Jahre. Die Entlassung erfolgt am Ende des neunten Schuljahres. Die jährliche Schulzeit in der Volksschule beträgt 38 effektive Schulwochen. Schulpflicht,  
Schulzeit

#### Art. 4

Das Schuljahr beginnt nach den Sommerferien, frühestens Mitte August. Die Termine für das Schuljahr und die Ferien bestimmt der Schulrat in Absprache und Koordination mit dem Schulrat des Schulgemeindeverbandes. Über Weihnachten und im Frühjahr sind mindestens je eine Woche Ferien anzusetzen. Ferien dauern zusammenhängend nicht länger als zehn Wochen. Beginn des  
Schuljahres

### II. Primarschule

#### Art. 5

Der tägliche Unterricht darf nicht länger als sieben Schulstunden dauern. Der Schulrat legt die Unterrichtszeiten fest. Unterrichtszeit

Der Mittwochnachmittag und der Samstag sind schulfrei.

#### Art. 6

Als Entschuldigungsgründe für Absenzen gelten insbesondere:

Absenzen,  
Urlaub

1. Krankheit oder Unfall des Schülers;
2. ansteckende Krankheiten eines Familienmitgliedes oder Hausbewohners;
3. Tod eines Familienangehörigen und Bestattung von nahen Verwandten.

Bei Absenzen von mehr als fünf Tagen im Sinne von Ziff. 1 und 2 kann auf Antrag des Lehrers die Schulbehörde vom gesetzlichen Vertreter des Schülers das Vorlegen eines ärztlichen Zeugnisses verlangen.

Muss aus einem anderen Grund der Unterricht versäumt werden, so hat der Schüler im Voraus die nötige Erlaubnis einzuholen, ansonst die Absenz gemäss Art. 55 und Art. 56 des kantonalen Schulgesetzes als unentschuldigt mit Busse belegt wird.

Alle Urlaubsgesuche sind an den Lehrer zu richten. Beurlaubungen bis zu einem Tag kann der Lehrer bewilligen. Urlaubsgesuche bis drei Tage kann der Schulratspräsident gewähren. Urlaubsgesuche von mehr als drei Tagen bis max. 15 Tage sind schriftlich an den Schulrat zu richten.

### III. Kindergarten

#### Art. 7

Der Stadtrat legt auf Antrag des Schulrates die Anzahl der Kindergartenabteilungen fest. Mindestens eine Abteilung wird romanisch geführt.

Kindergarten-  
abteilungen

#### Art. 8

Jedes Kind ist berechtigt, während mindestens eines Jahres vor Schuleintritt den Kindergarten zu besuchen. Der Besuch des Kindergartens muss regelmässig erfolgen.

Kindergarten-  
besuch

#### Art. 9

Die Beurlaubung bis zu drei Tagen kann vom Kindergärtner gewährt werden. Die Erteilung einer Urlaubsbewilligung für mehr als drei Tage obliegt dem Schulrat.

Urlaub

### IV. Schulleitung

#### Art. 10

Die Leitung und Beaufsichtigung von Schule und Kindergarten obliegt dem Schulrat.

Schulrat

Er besteht aus sieben Mitgliedern. Das mit der Leitung des Schulwesens betraute Mitglied des Stadtrates ist von Amtes wegen Präsident des Schulrates. Im Übrigen konstituiert er sich selbst.

Der Schulrat kann insbesondere auch einzelne Aufgaben an Ausschüsse und Kommissionen delegieren.

## Art. 11

Der Schulrat sorgt für die Durchführung der Schul- und Kindergartengesetzgebung von Bund, Kanton und Stadt. Er erfüllt alle Aufgaben im Schulwesen, welche nicht durch kantonale oder städtische Gesetze einer anderen Behörde oder Instanz übertragen sind. Pflichten und Kompetenzen

Ihm obliegen insbesondere:

1. die Wahl und Entlassung der Lehrkräfte;
2. die Anstellung von Stellvertretern und Hilfskräften;
3. die Behandlung von Beschwerden gegen Lehrkräfte oder den Schulvorsteher;
4. die Festsetzung der Daten für den Schulbeginn, die Ferien und den Schulschluss in Absprache und Koordination mit dem Schulrat des Schulgemeindevverbandes;
5. die Genehmigung der Stunden- und Kindergartenzeitpläne auf Vorschlag der Lehrerschaft;
6. die Genehmigung von Schul- und Sportanlässen sowie von Arbeits- und Lagerwochen;
7. die Durchführung von Schulbesuchen während des Schuljahres;
8. die Festsetzung der öffentlichen Besuchstage und anderer Veranstaltungen, die den Kontakt zwischen Eltern und Schule fördern;
9. die Wahl eines Schulvorstehers nach Anhören der Lehrerschaft und der Erlass eines Pflichtenheftes;
10. die Bewilligung von Sonderschulmassnahmen;
11. die Einweisung von Schülern in die Kleinklassen;
12. die Einteilung und Zuweisung der Schulklassen;
13. die Organisation der sprachlichen Förderung fremdsprachiger Kinder gemäss Art. 18 des kantonalen Schulgesetzes;
14. der Erlass einer Disziplinarordnung;
15. die Bestimmung des Schularztes und des Schulzahnarztes sowie die Organisation des Schularztdienstes und der Schulzahnpflege;
16. die Gewährung von Urlauben an Schüler, soweit sie drei Tage überschreiten bis max. 15 Tage;
17. die Beurlaubung der Lehrkräfte für Konferenzen, Kurse und ausserdienstliche Tätigkeiten. Urlaubsbewilligungen bis zu einem Tag erteilt der Schulratspräsident, für längere Urlaube ist der Schulrat zuständig;
18. die Ausübung der Disziplinarstrafgewalt, die Erledigung schwerer Disziplinarfälle und der Straffälle gemäss kantonalen Strafprozessordnung sowie die Bestrafung von Schulversäumnissen nach Art. 55 des kantonalen Schulgesetzes;
19. die Organisation des Schülertransportes;
20. die Vorbereitung von Vorschriften und Vereinbarungen sowie von Massnahmen zuhanden des Stadtrates;
21. die Antragstellung über die Anschaffung von Einrichtungen, Lehrgegenständen, Lehrmitteln, Spiel- und Werkmaterial zuhanden des Stadtrates sowie Beaufsichtigung des Materialeinkaufs. Einmalige Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 5'000.– kann er selber beschliessen;

22. die Antragstellung über die Entschädigung des Schulvorstehers zuhanden des Stadtrates;
23. die Antragstellung an den Stadtrat betreffend Aufhebung oder Neuschaffung von Lehrer- und Kindergartenstellen.

Zu den Sitzungen des Schulrates kann der Schulvorsteher mit beratender Stimme zugezogen werden. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

#### Art. 12

Der Schulrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei<sup>1</sup> Mitglieder anwesend sind. Für Abstimmungen und Wahlen gilt sinngemäss Art. 46 der Stadtverfassung. Beschlussfähigkeit

#### Art. 13

Entscheide und Verfügungen des Schulrates in Schulangelegenheiten können, sofern das kantonale Schulgesetz nichts Gegenteiliges bestimmt, vom unmittelbar Betroffenen innert 14 Tagen<sup>2</sup> seit der Mitteilung an das Erziehungsdepartement weitergezogen werden, solche in Kindergartenangelegenheiten an den Stadtrat. Beschwerderecht

Beschwerden gegen Lehrkräfte oder den Schulvorsteher sind in der Regel schriftlich an den Schulratspräsidenten zu richten.

#### Art. 14

Der Schulrat wird durch seinen Präsidenten, im Verhinderungsfall durch den Vizepräsidenten, einberufen und präsiert. Schulratspräsident

Dieser hat insbesondere folgende Pflichten:

1. er vertritt den Schulrat nach aussen;
2. er überwacht:
  - a) die Einteilung der Schulklassen und Kindergartenabteilungen bei Schulbeginn gemäss den Beschlüssen des Schulrates;
  - b) die genaue Einhaltung des Stundenplanes und der Unterrichtszeiten;
  - c) den ganzen Schul- und Kindergartenbetrieb;
3. er gewährt Urlaube an Primarschüler bis zu drei Tagen;
4. er führt bei Disziplinarfällen die Untersuchung durch, kann diese Kompetenz jedoch an ein anderes Mitglied des Schulrates delegieren;
5. er bereitet die Geschäfte des Schulrates vor und sorgt für die Ausführung der gefassten Beschlüsse;
6. er beruft den Schulrat ein, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn er selbst oder ein Mitglied des Schulrates es verlangen;
7. er gehört von Amtes wegen dem Schulrat des Schulgemeindeverbandes Ilanz und Umgebung an.

#### Art. 15

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Schulrat führen der Präsident und der Vizepräsident kollektiv unter sich oder zusammen mit einem weiteren Schulratsmitglied. Zeichnungsberechtigung

<sup>1</sup>Gemäss Stadtverfassung fünf Mitglieder

<sup>2</sup>Gemäss VRG 30 Tage

Art. 16

Dem Schulvorsteher obliegt der Kontakt mit der Schulbehörde. Seine Aufgaben Schulvorsteher sind in einem Pflichtenheft geregelt.

## V. Lehrkräfte

Art. 17

Als Lehrkräfte im Sinne dieses Gesetzes gelten alle an den städtischen Primar- Anstellung schulen und Kindergärten beschäftigten Lehrer und Kindergärtner.

Das Anstellungsverhältnis aller Lehrkräfte richtet sich nach der Personalverordnung der Stadt sowie den einschlägigen kantonalen und städtischen Gesetzen.

Art. 18

Dauernde Nebenbeschäftigungen, insbesondere zu Erwerbszwecken bedürfen der Neben- Zustimmung des Schulrates. Sie dürfen nur erteilt werden, wenn der Schul- und beschäftigung Kindergartenbetrieb nicht darunter leidet.

Art. 19

Die Lehrkräfte haben die ihnen durch die Schul- oder Kindergartengesetzgebung übertragenen Pflichten sorgfältig zu erfüllen. Ihnen obliegt namentlich noch: Pflichten und Kompetenzen

1. die Erledigung leichter Disziplinarfälle;
2. die Gewährung von Urlauben an Schüler bis zu einem Tag bzw. an Kindergartenschüler bis zu drei Tagen;
3. die Schaffung des Kontakts mit den Eltern der Schüler. Zu diesem Zweck haben sie jährlich nach Absprache mit dem Schulratspräsidenten einen Elternabend und/oder Elterngespräche durchzuführen und, sofern die Promotion von Schülern gefährdet ist, die Eltern gemäss Promotionsordnung schriftlich zu orientieren;
4. die Aufsicht über Einhaltung der Disziplinarordnung und Schulhausordnung.

Die Lehrerschaft ist gehalten, den Schulvorsteher in seiner Aufgabe zu unterstützen.

## VI. Schlussbestimmungen

Art. 20

Die Schüler und Kinder unterstehen während der Schulzeit der Obhut und Disziplinargewalt der Lehrkräfte und Kindergärtner. Alle Angelegenheiten, welche die Schüler und Kinder betreffen, sind von den Eltern oder deren Vertretern mit den zuständigen Lehrern und Kindergärtnern ausserhalb der Schulzeit zu besprechen. Allgemeines

Die Eltern haben die Lehrer nach Kräften zu unterstützen, die Schüler auch daheim zu einem guten und gesitteten Betragen, zum Lernen und zu pünktlicher Besorgung der Hausaufgaben anzuhalten.

## Art. 21

Das vorliegende Schul- und Kindergartengesetz ersetzt das Schulgesetz vom Inkrafttreten 31. Oktober 1994.

Es wird nach der Genehmigung des Departements durch den Stadtrat auf den 1. Juli 2002 in Kraft gesetzt.

Die Einführung der zweisprachigen Klasse hat spätestens drei Jahre nach der Annahme des Art. 2, Ziff. 2 zu erfolgen. Die dort festgesetzte minimale Schülerzahl von zehn Anmeldungen gilt frühestens ab dem sechsten Jahr nach Einführung der zweisprachigen Klasse.

1. Teilrevision datiert vom 09.12.2005.

Im Namen des Stadtrates

Der Stadtammann

A. Casanova

Der Stadtschreiber

U. Battaglia

Vom Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement genehmigt gemäss Beschluss vom 18. Februar 2002.

1. Teilrevision genehmigt vom Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement gemäss Beschluss vom 08.02.2006.

Der Departementsvorsteher

C. Lardi, Regierungsrat